

ALLGEMEINE VERKAUFS UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER ARMATURENWERK ALTENBURG GMBH

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Armaturenwerk Altenburg GmbH (nachfolgend einzeln "AWA" genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen – National (nachfolgend Allgemeine Vertriebsbedingungen – National oder "AVB-N" genannt), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung oder Leistungen anerkennt Besteller und AWA werden nachfolgend auch "Partei" und "Parteien" genannt). Diese AVB-N sind Bestandteil aller Verträge, die AWA mit dem Besteller über die von ihr angebotenen Lieferungen von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen (beides, auch unabhängig voneinander, nachfolgend "Leistungen" genannt) schließt. Diese AVB-N gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart oder als vertragliche Basis in Bezug genommen werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn AWA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn AWA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Lieferbedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Waren- und Dienstleistungspräsentationen von AWA, auch solche auf Messen, auch virtuellen, in Katalogen, auch elektronischen, in Preislisten, auf AWA Websites, , auch in anderen e-commerce-Angeboten von AWA, oder sonst im Internet, stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebotes über die Bestellung von Leistungen. Auf diese Einladung kann der Besteller durch Angabe eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Vertrages (§ 145 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) reagieren. Eingangsbestätigungen von AWA, etwa als automatisch generierte E-Mail, bestätigen nur den Zugang eines solchen Angebotes, sie stellen keine Annahme des Angebots dar.
- 2.2. Sofern eine Bestellung als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann AWA dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3. Angebote von AWA sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.4. Der Besteller ist verpflichtet, AWA alle relevanten Daten, Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen, ihre Anwendung, sowie den geplanten Standort und/oder Einsatzort, vor Vertragsschluss mitzuteilen. Dabei hat der Besteller



IM KERN DER TECHNIK

sicherzustellen, dass die Leistungen die von ihm gewünschte Spezifikation aufweist und den Erfordernissen des (Gesamt-)Systems genügen, in das die Leistungen ggf. integriert werden sollen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Lieferung von Leistungen, welche für den üblichen Gebrauch bestimmt sind.

AWA behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

2.5. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von AWA, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger elektronischer Form zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AVB-N. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AWA.

Handelt es sich bei den Leistungen um eine Reparatur, ist der Besteller verpflichtet, eine detaillierte Historie über den Gegenstand der Reparatur und seinen Defekt in Textform an AWA zu übermitteln.

2.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AWA und dem Besteller sind die ausdrückliche Auftragsbestätigung und diese AVB-N. Diese geben alle Abreden zwischen den Parteien zu den Leistungen vollständig wieder. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben, handelt es sich bei Serviceleistungen um Dienstleistungen. Die Regelungen zum Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

AWA ist berechtigt, die Ausführung der Leistungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

Mündliche Zusagen von AWA vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich der Auftragsbestätigung und dieser AVB-N bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern sind die Mitarbeiter¹ von AWA nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wobei, bei der Übermittlung per E-Mail, der Aussteller zur Gültigkeit der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem deutschen Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Vertragspartner jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signieren.

2.7. Angaben von AWA zu den Leistungen (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Leistungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd und nur dann maßgeblich, wenn die Verwendbarkeit zu einem etwaig vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Beschreibungen der Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesen AVB-I ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist. Dies gilt insbesondere für den Begriff des "Mitarbeiters" (w/m/d).

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AVB-I der Begriff "Mitarbeiter" verwendet.



- 2.8. AWA behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Angebots- und Verkaufsunterlagen (insbesondere Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von AWA zugänglich gemacht werden und sind AWA auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.9. Die Vertragserfüllung seitens AWA steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse oder Einschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 2.10. Der Besteller verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Leistungen von AWA in jedem Fall Geschäfte zu unterlassen:
 - 2.10.1. mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen;
 - 2.10.2. mit Embargostaaten;
 - 2.10.3. für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und
 - 2.10.4. die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können.
- 2.11. Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen den Vertrag und/oder diese AVB-N berechtigen zur fristlosen Kündigung oder zu einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3. Lieferart, Lieferfristen und -termine

- 3.1. Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von AWA, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen anderen Erfüllungsort geeinigt haben.
- 3.2. Termine und Fristen für Leistungen sind nur verbindlich, wenn AWA sie schriftlich bestätigt hat und der Besteller AWA alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und etwaige begleitende Leistungen, Beistellungen gestellt, Freigaben erteilt zur Verfügung und Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. AWA kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen AWA gegenüber nicht nachkommt.
- 3.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AWA liegende und von AWA nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Aufstand, Revolution, Embargos, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder



IM KERN DER TECHNIK

Arbeitskämpfe bzw. rechtmäßige Aussperrungen, Streik, Pandemien, Maßnahmen zur Pandemievorbeugung, schweres Feuer, Überschwemmung, Taifun, Erdbeben entbinden AWA für ihre Dauer von der Pflicht zur Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen für Leistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, sind sowohl der Besteller als auch AWA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.4. Verzögern sich die Leistungen von AWA, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AWA die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Erbringung der Leistungen erfolglos verstrichen ist.
- 3.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AWA nach Maßgabe von Ziffer 4.3 berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und sonstige Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. AWA ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Leistungen erfolglos verstreicht.
- 3.6. AWA ist zu Teilleistungen (einschließlich Teillieferungen) berechtigt, wenn die Teilleistungen für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Dem Mehrkosteneinwand des Bestellers kann AWA durch Kostenübernahme abhelfen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt eine vereinbarte Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von AWA.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, spätestens mit der Übergabe der Leistungen an das Transportunternehmen, den Spediteur, den Frachtführer, einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder an den Besteller selbst, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder AWA noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Leistungen auf den Besteller über.
- 4.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch AWA betragen die Lagerkosten 0,25 % (null Komma fünfundzwanzig Prozent) des Rechnungsbetrages der zu lagernden Leistungen pro abgelaufene Woche.
- 4.4. Die Leistungen werden von AWA nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Preise, Zahlungsbedingungen



- 5.1. Haben sich der Besteller und AWA nicht auf einen bestimmten Preis für die Leistungen geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von AWA oder, wenn der Preis aus der Preisliste nicht zu entnehmen und auch nicht ableitbar ist, gilt bei Bestehen einer Taxe, die taxmäßige Vergütung und, in Ermanglung einer Taxe, die übliche Vergütung als vereinbart (vgl. § 612 BGB).
- 5.2. Für Lieferungen verstehen sich alle Preise von AWA ab Werk, einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung, zuzüglich etwaiger Kosten für Sonderverpackungen, Zölle, Reise-, Visa-, und Unterbringungskosten und sonstige reisebedingte Aufwendungen. Mehr- und Sonderleistungen, auch Überstunden, Nachtarbeit oder Arbeit am Wochenende bzw. Feiertagen werden gesondert berechnet. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet.
- 5.3. Bei Leistungen deren Nettoauftragswert (Preis ohne Versandkosten, Umsatzsteuer, Zölle etc.) unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, berechnet AWA einen Mindermengenzuschlag in Höhe von € 30,00 (Euro dreißig).
- 5.4. Werden Leistungen, deren Nettoauftragswert bei mindestens € 100,00 (Euro einhundert) liegt, auf Wunsch des Bestellers in Teillieferungen unterteilt, berechnet AWA aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwands für jede der Teillieferungen deren Nettoauftragswert unter € 100,00 (Euro einhundert) liegt, einen Zuschlag in Höhe von € 30,00 (Euro dreißig).
- 5.5. Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist in vollem Umfang ab Zugang zur sofortigen Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Besteller und AWA zulässig. Der Besteller kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärung oder Mahnung von AWA, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern nicht ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt aus einem individuellen Vertrag, der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zu entnehmen oder nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.
- 5.6. Im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung ist AWA berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 (neun) Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und eine Kostenpauschale i.H. v. € 40,00 (Euro vierzig) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.7. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für AWA kostenund spesenfrei erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 5.8. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sich die Forderungen aufrechenbar gegenüberstehen und der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10. Wird für AWA nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist AWA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Hat der Besteller die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen



Nachfrist nicht erbracht, so kann AWA von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt AWA unbenommen.

6. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 6.1. AWA gewährleistet, dass die Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen dem Besteller und AWA schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.
- 6.2. Es ist weder die Absicht von AWA, noch ist der Vertrag zwischen dem Besteller und AWA darauf angelegt, gegenüber dem Besteller eine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 6.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit der Leistungen zu übernehmen.
- 6.3. Entsprechend Ziffer 6.2 sind Angaben in Katalogen, auch elektronischen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von AWA zur Verfügung gestellten Informationsquellen keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen oder ihrer Eignung zu einem bestimmten Zweck zu verstehen.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 7.1. AWA leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Ziffer 7 für Mängel an den Leistungen Gewähr. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Leistungen ohne Zustimmung von AWA ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Leistungen überprüft und AWA Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen AWA unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Fall einer Beschädigung der Verpackung, etwa von Kartonage oder Schutzfolie, hat der Besteller dies auf den Transportdokumenten des Transportunternehmens, des Spediteurs, des Frachtführers oder eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten zu vermerken.
- 7.3. Bei jeder Mängelrüge steht AWA das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen zu. Dafür wird der Besteller AWA notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. AWA kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Leistungen an AWA auf eigene Kosten zurückschickt. Die Rücksendung soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Mangels erfolgen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er AWA zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z. B. Untersuchungskosten, Löhne, Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten, verpflichtet.
- 7.4. Gewährleistungspflichtige Mängel wird AWA nach eigener Wahl durch, für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels, Ersatzlieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Leistungsgegenstandes (Nacherfüllung) beheben.
- 7.5. Der Besteller wird AWA die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn AWA



mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher vorheriger Mitteilung an AWA den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von AWA den Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat sie nach Ziffer 7.3, letzter Satz, selbst zu tragen.

- 7.6. Wenn AWA im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziffer 7.4 Teile ersetzt, sind die ersetzten Teile zurückzugewähren. AWA hat das Recht, auch außerhalb der Gewährleistungszeit defekte Leistungsgegenstände gegen Rückgabevergütung zurückzunehmen.
- 7.7. AWA übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, insbesondere von AWA nicht freigegebene Öle, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung und natürlichen Verschleiß entstehen, sofern die Schäden nicht von AWA zu vertreten sind.
- 7.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Material-, Versendungs- und Transport-, Wege- und Arbeitskosten übernimmt AWA, mit Ausnahme der Mehrkosten, welche entstehen, weil die Leistungen sich an einem anderen Ort als dem Lieferort oder dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Sofern die Lieferung der Leistungen an den Besteller den kaufrechtlichen Bestimmungen gemäß § 433 ff. BGB unterliegt und zum Zwecke der Nacherfüllung der Ausbau der mangelhaften Leistungen und der Einbau der reparierten oder ersetzten Leistungen erforderlich ist, ist AWA berechtigt, nach seiner Wahl den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder dies dem Besteller zu überlassen. In letzterem Fall wird der Besteller AWA zunächst ein Angebot für den Aus- und Einbau durch ihn oder einen Dritten zur Prüfung vorlegen; der Besteller ist verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten und sofern möglich, auf eigene Kosten die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Sofern der Aus- und Einbau durch den Besteller vorgenommen wird, wird AWA nur die nachgewiesenen und erforderlichen Kosten ersetzen. AWA ist nicht zum Aus- und Einbau bzw. zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet, wenn und soweit die Kosten dafür außer Verhältnis zur Schwere des Mangels und dem Kaufpreis der Leistungen stehen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Kosten für den Aus- und Einbau mehr als 30 % (dreißig Prozent) des Kaufpreises der Leistungen betragen. Der Besteller ist verpflichtet, AWA alle für den Aus- und Einbau notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie AWA Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen vor Ort zu ermöglichen.
- 7.9. Verweigert AWA die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.4 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat AWA sie nach § 439 Abs. 4 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz statt der Leistungen (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.
- 7.10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme.
- 7.11. Für neue Leistungsgegenstände beträgt die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch ein Jahr. Diese Frist gilt nicht (i) für Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit AWA eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von AWA vorsätzlich



oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (v) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Leistungsgegenstandes sowie (vi) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Soweit der Leistungsgegenstand vom Besteller oder einen in der Lieferkette nachfolgenden Dritten an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffansprüche die Bestimmungen des § 445b BGB über eine längere Verjährung unberührt.

7.12. .

- 7.13. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
- 7.14. Beseitigt AWA zum Zweck der Nacherfüllung (vgl. Ziffer 7.4) den Mangel, ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche während der Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt; sie verlängert sich entsprechend. Im Fall der Ersatzlieferung einer neuen Sache beginnt für Mängelansprüche eine neue Verjährungsfrist von einem Jahr.

8. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

8.1. Die Haftung von AWA auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.2. AWA haftet nicht

- 8.2.1. im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen,
- 8.2.2. im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Personals des Bestellers oder Dritter oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 8.3. Soweit AWA gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die AWA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die AWA bekannt waren oder die AWA hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Die Ziffern 8.1 8.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.



- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AWA.
- 8.6. Soweit AWA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Soweit AWA im Rahmen der Leistungen technische Auskünfte oder Empfehlungen gibt oder beratend tätig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatz des aus der Auskunft, der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.
- 8.8. Die Haftung bei Verlust von Daten oder Informationen ist ausgeschlossen. Für die Datensicherung ist der Besteller selbst verantwortlich.
- 8.9. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für eine Haftung von AWA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.10. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AWA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von AWA.
- 9.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der AWA zustehenden Saldoforderung.
- 9.3. Eine Veräußerung von Leistungen, die unter Eigentumsvorbehalt von AWA stehen, ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von AWA gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an AWA ab; AWA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Sachen, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen AWA und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % (zehn Prozent) dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an AWA abgetretenen Forderungen treuhänderisch für AWA im eigenen Namen einzuziehen. AWA kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung des Preises gegenüber AWA in Verzug ist.
- 9.4. Werden die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt AWA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AWA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für AWA verwahren.



- 9.5. Der Besteller wird AWA jederzeit alle gewünschten Informationen über die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt oder über Ansprüche, die hiernach an AWA abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Leistungen unter Eigentumsvorbehalt hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen AWA anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von AWA hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.6. Der Besteller ist verpflichtet, Leistungen unter Eigentumsvorbehalt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von AWA um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.8. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber AWA in Verzug, so kann AWA unbeschadet sonstiger Rechte, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller AWA oder den Beauftragten von AWA sofort Zugang zu den Leistungen unter Eigentumsvorbehalt gewähren und diese herausgeben. Verlangt AWA die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Besteller alles tun, um AWA unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Auf Verlangen von AWA ist der Besteller verpflichtet, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt angemessen zu versichern, AWA den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an AWA abzutreten.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Leistungen unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er AWA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

11.1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie AWA die Leistungen fertigen soll, so übernimmt der Besteller Gewähr dafür, dass Rechte Dritter, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster und sonstige gewerbliche Schutzrechte, durch AWA nicht verletzt werden. Im Übrigen steht AWA nach Maßgabe dieser Ziffer 11 dafür ein, dass ihre Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Besteller und AWA werden den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.



IM KERN DER TECHNIK

- 11.2. Für den Fall, dass die Leistungen das Urheberrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen, wird AWA die Leistungen nach seiner Wahl und auf eigene Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies AWA innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Besteller berechtigt, den Preis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser AVB-N.
- 11.3. Bei Rechtsverletzungen durch von AWA gelieferte Leistungen anderer Hersteller wird AWA nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den Hersteller für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen AWA bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 11.4. An erbrachten Leistungen räumt AWA dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu nutzen. Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung. Soweit nicht separat ausgewiesen, sind etwaige Nutzungsentgelte im vereinbarten Preis enthalten.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung, eines Vertrages und/oder dieser AVB-N sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Auf Ziffer 2.6 dieser AVB-N wird Bezug genommen.
- 12.2. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AVB-N teilweise oder vollständig unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und AWA verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem VertragsverhältnisGera, Deutschland. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AWA ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4. Für den Vertag, diese AVB-N und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und AWA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).